

Gert Kelter:

Das apostolische Hirtenamt der Kirche als institutionalisierte Zuspitzung der potestas clavium¹

((Entwurf einer Zuordnung von Amt, Ämtern und Diensten
in der Kirche vor dem Hintergrund von CA XXVIII²

1. Einleitung

Kaum eine andere Thematik hat die Kirche seit dem 19. Jahrhundert³ so sehr in Lager und Parteien entzweit wie die Amtsfrage. Das trifft sowohl auf die konfessionsinternen Diskussionen innerhalb der lutherischen Kirche zu, als auch auf den ökumenischen (vor allem den lutherisch-römischen) Dialog.

Dieser aber ist kaum effektiv zu führen, wenn zumindest auf der lutherischen Seite nicht einmal ein verbindlicher Minimalkonsens darüber zu erzielen wäre, was das apostolische Hirtenamt der Kirche sei, welche Bedeutung die Ordination habe, ob und inwieweit ein Bischofsamt notwendig und gegeben sei und welche Bedeutung die sog. apostolische Sukzession habe, bzw. wie sie legitimerweise in lutherischem Verständnis zu definieren sei.

Und es darf nicht übersehen werden, daß auch innerhalb der römischen Kirche keineswegs eine greifbare Einigkeit in der Amtsfrage herrscht. Selbst aus den vermeintlich klaren Aussagen von Tridentinum und Vaticanum II werden in den unterschiedlichen Interpretationen des kirchlichen Lehramtes und der Schultheologie zuweilen geradezu gegensätzliche Positionen herausgearbeitet, wenigstens aber Akzentsetzungen deutlich, bei denen nicht immer ersichtlich ist, daß hierbei aus denselben Quellen geschöpft wurde.⁴ Ganz abgesehen davon, daß es schon Mühe macht, in den Entscheidungen des Tridentinums und denen des 2. Vaticanums verbindliche Lehrdefinitionen ein und derselben Kirche zu erkennen.

1 Amt bzw. Vollmacht der Schlüssel = Binde- und Lösevollmacht.

2 CA = Confessio Augustana (Augsburgisches Bekenntnis).

3 Die Namen C.F.W. Walther, W. Löhe und A.F.C. Vilmar stecken die Variationsbreite innerhalb des konfessionellen Luthertums in etwa ab.

4 „1972 meinte der katholische Theologe A. Brandenburg: ‚Wir berühren das geradezu schicksalhafte Problem der Ökumene. Daran hängt schlechterdings alles. Wir sind so weit, festzustellen, daß uns von unseren christlichen Mitbrüdern evangelischen Bekenntnisses eines wirklich trennt: das Priestertum.‘ Genau ein Jahr später, 1973, stellten vierundzwanzig Theologen Ökumenischer Universitätsinstitute die These auf, eine Verweigerung der gegenseitigen Anerkennung der Ämter lasse sich ‚nicht mehr rechtfertigen, weil die überkommenen Verschiedenheiten nicht mehr als kirchentrennend angesehen werden müssen.‘“ nach: Heinz Schütte, Amt, Ordination und Sukzession, Düsseldorf 1974, S. 9.

Spätestens seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts ist die Amtsfrage auch für die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands⁵ neu virulent geworden. Insbesondere im Blick auf die Debatte um die Legitimität der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche.

Die im Bekenntnisluthertum vielbeschworene „Bandbreite“ vermeintlich möglicher Amtsverständnisse erweist sich bei näherem Hinsehen sehr bald als Sammelsurium widersprüchlicher, sich teilweise diametral widersprechender Auffassungen, die die Gefahr in sich bergen, mittel- oder langfristig zu einem Zerbrechen der kirchlichen Einheit zu führen.

Es scheint daher dringend nötig, eine konsensfähige gemeinsame Basis zu finden, auf der sowohl das Hirtenamt der Kirche, als auch die Ämter und Dienste theologisch verantwortet, und das heißt biblisch und auf der Grundlage des lutherischen Bekenntnisses, definiert und einander zugeordnet werden können.

Auf dem Weg zu diesem Ziel möchten die folgenden Ausführungen einen Diskussionsbeitrag leisten.

2. Historische Bestandsaufnahme des katholischen Amtsverständnisses seit dem 16. Jahrhundert

Es bleibt uns die Frage nicht erspart, auf welchem theologiegeschichtlichen Hintergrund die Reformatoren, vor allem aber Martin Luther, im 16. Jahrhundert das Amt der Kirche vorfanden und beurteilten.

(1) Im 16. Jahrhundert war es allgemein anerkannte Lehrmeinung, daß die Fülle der Weihewalten durch die Priesterweihe (nicht durch die „Bischofsweihe“) vermittelt wird.

(2) Fast alle bedeutenden Theologen des 13. Jahrhunderts (Albertus Magnus, Bonaventura, Thomas v. Aquin, Petrus v. Tarantasia, Richard v. Mediavilla) vertreten die Ansicht, daß die Bischofsweihe nur ein Sakramentale, kein Sakrament sei.⁶

(3) Die Fülle der Weihewalten, die beim „einfachen Priester“ z.T. gebunden, aber potentiell vorhanden sind, werden durch den kirchlichen Hoheitsakt des Sakramentales der Bischofsweihe entbunden, so daß sie dann nur der Bischof setzen kann.

(4) Darum waren auch die meisten Theologen der Ansicht, daß niemand zum Bischof geweiht werden kann, ohne zuvor zum Priester geweiht worden zu sein.⁷

5 Also vor allem der ehem. Altlutherischen Kirche, der ehem. Ev.-Luth. Freikirche und der sog. „alten“ SELK, die sich 1972 zur heutigen Selbständigen Ev.-Luth. Kirche zusammenschlossen haben.

6 Vgl. hierzu: Michael Schmaus, Kath. Dogmatik, München 1964, 6. Aufl., Bd. IV/1, S. 738-739.

7 Michael Schmaus, Kath. Dogmatik, München 1964, 6. Aufl., Bd. IV/1, S. 738-739; Augustinus Sander (vgl. Fußnote 35) beschreibt allerdings auch den Fall, daß etwa Georg III v. Anhalt durch eine „promotio per saltum“ zum (luth.) Bischof geweiht wurde, also ohne zu-

(5) Eine dieser Lehrauffassung entgegenstehende oder – nach römischem Verständnis und Sprachgebrauch: „sie entfaltende“ – lehrmäßige Klärung fand vorläufig abschließend erst im 2. Vaticanum statt.

(6) LG⁸ Art 21 legt fest, daß die Fülle der Weihegewalt in der Bischofsweihe verliehen wird, die nun selbst als Sakrament bezeichnet wird.

(7) Da nun die Fülle des Sakramentes des Ordo durch die sakramentale Bischofsweihe vermittelt wird, wird das Priesteramt, wie der röm. Dogmatiker M. Schmaus formuliert, zur „verminderten Apostolischen Nachfolgeschafft“⁹. Schmaus weiter: „Der Priester in unserem heutigen Sinne wird also durch die Schrift nicht bezeugt. Diese kennt nur jenen Amtsträger, den wir Bischof nennen (...) Die Kirche hat die von den Aposteln den Bischöfen übertragenen Vollmachten in einer den pastoralen und missionarischen Bedürfnissen angepaßten reduzierten Form weitergegeben. Das einfache Priestertum erscheint so als Ausgliederung aus dem Bischofsamt. Dieses ist das Maß alles Amtlichen in der Kirche.“¹⁰

(8) Luther, der seit 1519 und dann kontinuierlich das Bischofsamt mit dem Hirtenamt bzw. dem Pfarramt (Pfarrer = Bischof seiner Parochie) gleichsetzt¹¹, befand sich also in einem Konsens mit der allgemein vertretenen katholischen Lehrauffassung, daß mit der Priesterweihe die Fülle der Weihevollmachten vermittelt wird und die Bischofsweihe dem substantiell nichts hinzufügt.

3. Beschreibung des historischen Konfliktes zwischen reform-katholischer (lutherischer) und römischer Amtsauffassung

Die Kritik der Reformkatholiken um Martin Luther richtete sich zentral gegen die Vorstellung eines Priestertums¹², das kraft seiner Weihevollmacht für die Kirche in der Messe eine ‚unblutige Wiederholung des Kreuzesopfers Christi mit sündentilgender Wirkung für Lebende und Verstorbene‘ darbringt.

vor zum Diakon und Priester geweiht worden zu sein. Sander geht allerdings nicht darauf ein, daß dies nach damals geltendem röm. Verständnis illegitim war. Seine Argumentation hat die heute geltenden Lehrentscheidungen des 2. Vaticanums im Blick.

8 LG = Lumen Gentium (Licht der Völker), Entscheidungen des 2. Vaticanischen Konzils, in denen auch zur Amtsfrage Stellung bezogen wird.

9 Schmaus, Der Glaube der Kirche, St. Ottilien 1982, 2. Aufl., V/2, S. 212.

10 Michael Schmaus, Der Glaube der Kirche, St. Ottilien 1982, 2. Aufl., V/2, S. 187.

11 Unter Berufung auf den Kirchenvater Hieronymus argumentiert Luther (und etwa auch der Tract. 60ff; BSLK 498f) durchgängig in der Weise, daß in der Alten Kirche Presbyter (=Priester) auch durch Presbyter ordiniert wurden.

12 Das deutsche Wort „Priester“ beruht eigentlich auf dem neutestamentlichen griechischen Wort presbyteros, das „Ältester“, wörtlich „Älterer“ bedeutet. Im Plattdeutschen hat sich diese ethymologische Entwicklung z.T. bis heute in der Bezeichnung „Prest“ oder „Preest“ erhalten. Viele römische lateinische Versionen weisen jedoch anstelle von presbyteros „sacerdos“ auf, was die eigentlich heidnisch-römische Bezeichnung für „Opferpriester“ ist.

Es mag dahingestellt sein, ob diese Kritik sich auf tatsächlich existierende Dogmen bzw. faktisch verkündete Lehre der damaligen römischen Kirche oder auf volkstümliche Banalisierungen und Vergrößerungen bezog.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt reformkatholischer Argumentation war die Vermischung weltlicher mit geistlicher Jurisdiktion. Viele der damaligen römischen Bischöfe waren zugleich weltliche Landesherren (Territorialfürsten, Fürstbischöfe). Aber auch diejenigen Bischöfe, die „nur“ Diözesanbischöfe waren, nahmen für sich und ihre episkopalen Vollmachten in Anspruch, Fragen der kirchlichen Ordnung im Sinne heilsverbindlicher Entscheidungen, die den Gehorsam der Gläubigen erforderten, treffen zu können.

In dem sich zuspitzenden Konflikt erwies sich zunehmend auch die Frage nach der „amtlichen“ Legitimation der reformkatholischen Prediger, Pfarrer und Theologen als Kristallisationspunkt authentischer Kirchlichkeit: War Kirche ohne den Papst als anerkanntem Oberhaupt und die von ihm eingesetzten Bischöfe überhaupt Kirche im Sinne des Wortes?¹³ Gehörte zum Amt der Kirche nicht notwendigerweise auch das dreigestufte, hierarchische Amt aus Diakonen, Priestern und Bischöfen? Sind hierbei die Bischöfe nicht aus göttlichem Recht den Priestern übergeordnet und vielmehr noch der Papst der Kirche als Ganzer?

In dieser Situation galt es, auf der Grundlage der Heiligen Schrift und im Licht der Zeugnisse der rechtgläubigen Kirche früherer Zeiten (Kirchenväter) die eigentlichen und wesentlichen Charakteristika des Amtes der Kirche unter den Verschüttungen und Überlagerungen der (neueren) kirchengeschichtlichen Entwicklungen differenziert herauszuarbeiten.

Die Resultate dieser theologischen Überlegungen finden ihren Niederschlag im *magnus consensus* der lutherischen Bekenntnisschriften des Konkordienbuches.

Im Folgenden sollen die das Hirtenamt betreffenden Artikel des Augsburgerischen Bekenntnisses, und hier fokussiert der Artikel XXVIII, Beachtung finden.

13 Dies wird römischerseits bis heute und mit ausdrücklichem Bezug auf den Episkopat bestritten. Vgl. die Erklärung „*Dominus Iesus*“ der vatikanischen Kongregation für Glaubensfragen (Jos. Card. Ratzinger) aus dem Jahr 2000, Abs. 17: „Die kirchlichen Gemeinschaften hingegen, die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, sind nicht Kirchen im eigentlichen Sinn;“ und positiv (Abs.16): „Diese (gemeint ist die römische, G.K.) Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen (gemeint ist römische, G.K.) Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.“

4. Übersicht über die für unsere Überlegungen wichtigen Inhalte der Artikel V, VIII, XI, XII, XIV und XXV der CA¹⁴

(1) CA V „De ministerio ecclesiastico“¹⁵ setzt ein mit einem Rückbezug auf CA IV, in dem es um die Rechtfertigung des Sünders vor Gott allein aus Gnade, allein durch den Glauben ging.

„Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben wo und wann er will in denen, die das Evangelium hören, wirkt...“¹⁶

Das kirchliche Dienstamt wird in der lat. Fassung beschrieben als „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“.

Predigtamt, Evangelium und Sakramente stehen hier in einem unauflösllichen Zusammenhang und sind bezogen auf den seligmachenden, den rechtfertigenden Glauben. Es ist also keine Frage für die Reformatoren, daß das Predigtamt zum Wesen der Kirche (zu ihrem „esse“, nicht nur dem „bene esse“) gehört, die ja nach CA VII die „Versammlung der Gläubigen“ ist, „bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“¹⁷

(2) CA VIII fragt „Was die Kirche sei“ und betont, daß die Sakramente, die von unfrommen Priestern gereicht werden, gleichwohl wirksam sind.

Die Wirksamkeit der Sakramente wird also an die Autorität Christi und des in den Sakramenten wirkenden und zu Wirkung kommenden Wortes des Evangeliums zurückgebunden.

(3) CA XI „Von der Beichte“ legt dar, daß man in der Kirche die privata absolutio, die private Absolution oder Lossprechung nicht wegfallen lassen solle.

(4) CA XII „Von der Buße“ bezieht sich auf den vorhergehenden Artikel und definiert: „Nun ist wahre, rechte Buße eigentlich nichts anderes als Reue und Leid oder das Erschrecken über die Sünde und doch zugleich der Glaube an das Evangelium und die Absolution, [nämlich] daß die Sünde vergeben und durch Christus erworben ist.“¹⁸

Hier werden sowohl der rechtfertigende Glaube als auch das Evangelium und die Absolution (nach CA XI durchaus als die private Absolution zu verstehen; „Beichtgottesdienste“ im heutigen Sinn gab es nicht!) in einen Zusammenhang gebracht.

14 Deutschsprachige Zitate aus: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hg. v.d. Kirchenleitung der VELKD, bearb. v. H. G. Pöhlmann, Gütersloh, 2. Auflage 1987 (Unser Glaube).

Lateinische Zitate aus: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen, 9. Auflage 1982 (BSLK).

15 BSLK S. 58 wörtl.: Vom kirchlichen Dienst(-Amt).

16 Unser Glaube, S. 63, 11.

17 Unser Glaube, S. 64, 13.

18 Unser Glaube, S. 68, 18.

(5) CA XIV trägt die lateinische Überschrift „De ordine ecclesiastico“¹⁹. Unter „ordo“ versteht man einerseits den Stand bzw. das Amt der Kirche, andererseits das Sakrament der Priesterweihe, also die Ordination.

Vom kirchlichen Amt wird nun gelehrt, „daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen (*publice docere*) oder die Sakramente reichen soll (aut *sacramenta administrare*), der nicht „rite vocatus“ sei.

Dieser *terminus technicus* bezeichnet die Ordination als rituellen Schlußpunkt des Berufungsvorgangs von der *vocatio interna*²⁰ über das geordnete Studium und die Examen, die *vocatio externa* durch die Kirche und ihre Instanzen bis hin zur Zuweisung an eine bestimmte Pfarochie.

Daß CA XIV hier nicht von der Funktion des kirchlichen Amtes im Allgemeinen spricht, sondern zugespitzt von der Ordination als Mittel und legitime (*rite et recte*) Voraussetzung, in dieses Amt der Kirche zu gelangen, wird schon daraus deutlich, daß im Unterschied zu CA V hier nicht vom *ministerium* allgemein, sondern vom *ordo* besonders gesprochen wird.

Der Begriff *publice docere* wird meist mit „öffentlich lehren oder predigen“ übersetzt, was den Schluß nahelegt, daß die Ordination zum Amt der Kirche die absolute Voraussetzung und Bedingung dafür sei, daß jemand das Evangelium in der Kirche (in welchem konkreten Zusammenhang auch immer) öffentlich verkündigt. Diese Annahme wird zunächst dadurch bestärkt, daß *publice docere* in einem Atemzug mit der Sakramentsverwaltung genannt wird.

Der Begriff „öffentlich“ hat insbesondere bei Luther selbst jedoch eine tiefergehende und durchaus andere Bedeutung als die uns heute geläufige im Sinne von „nicht privat“.²¹

Auf Kirche und Gemeinde bezogen versteht Luther unter „öffentlich lehren“ die Legitimation durch den dazu berufenen und gesetzten Pfarrer.

Im Zusammenhang mit den Wiedertäufern, die in den reformatorischen Gemeinden als „Schleicher und Winkelprediger“ Menschen auf den Feldern und in den Wäldern sammeln oder sie zu häuslichen Konventikeln locken und dadurch Irrlehre und Spaltung verursachen, rät Luther: „Man soll die Täufer fragen, von wem sie ihre Berufung, Sendung und ihren Befehl haben. Man muß sie an ‚das Licht‘ ziehen, d.h. daß sie den eingesetzten Pfarrer um Erlaubnis bitten müssen öffentlich zu predigen. Sonst sollen Siegel und Brief beweisen, daß ihnen von anderen Menschen der Auftrag erteilt worden ist.“²²

Hier zeigt sich, daß der ordinierte, der berufene und ordentlich installierte Pfarrer als der Erstberufene zur öffentlichen Lehre des Evangeliums (gewisser-

19 BSLK, S. 69.

20 = „inneren Berufung“.

21 Vgl. hierzu die Untersuchung v. Bernt T. *Oftestad*, Öffentliches Amt und kirchliche Gemeinschaft, Luthers theologische Auslegung des Begriffes „öffentlich“, in: Kirche in der Schule Luthers, FS für D. Joh. Heubach, Erlangen 1995, S. 90ff.

22 WA 30 III, S. S. 518, 15 ff; 518, 30-519,4 u. 15 ff; nach: *Oftestad*, a.a.O., S. 92.

maßen: in der Pfarrkirche im sonntäglichen Hauptgottesdienst²³) erscheint, wobei jedoch andere im Zusammenhang mit der geistlichen, auf der Ordination (dem *rite vocatus*) beruhenden Vollmacht des berufenen Pfarrers durchaus das Evangelium verkünden könnten und dürften, wenngleich sie selbst nicht zum *ordo ecclesiasticus* gehören. „Siegel und Brief“, also ein Ordinationszeugnis, wären die alternative Variante zu der Erlaubnis des zuständigen ordinierten Parochialpfarrers, wenn es um die öffentliche Verkündigung des Wortes geht.

Übertragen und noch einmal anders ausgedrückt: Nicht jeder, der in den öffentlichen (auch gottesdienstlichen) Räumen einer Kirchengemeinde das Evangelium auslegt und dadurch Anteil hat am Verkündigungsdienst der Kirche (sei es im Kindergottesdienst, in Bibelstunden, kirchlich-theologischem Unterricht, Taufkatechese, gelegentlicher Wortverkündigung im Gottesdienst) bedarf deshalb der Ordination zum *ordo ecclesiasticus*. In der Zuordnung zu dem ordinierten Pfarrer, dem das *publice docere* aufgetragen ist, bleibt die geforderte Öffentlichkeit und der Berufungscharakter eines Dienstes in der Kirche gewahrt.

(6) CA XXV „De confessione – Von der Beichte“:

Nachdem aus CA XI und XII bereits die Absolution als Zuspitzung, als Pointe des Evangeliums bzw. der Evangeliumsverkündigung charakterisiert wurde, wird dies in CA XXV entfaltet.

Der Artikel besagt: Die Beichte ist nicht nur nicht abgeschafft (in *ecclesiis apud nos non est abolita*)²⁴, sie geht sogar jeder Kommunion voraus. Niemandem wird das Sakrament gereicht, der „nicht vorher verhört und absolviert (los-gesprochen)“ wurde. „Denn es ist nicht die Stimme des anwesenden Menschen oder sein Wort, sondern die Stimme Gottes [selbst], der [hier] die Sünde vergibt. Denn [die Absolution] wird an Gottes Statt und auf Gottes Befehl²⁵ ausgesprochen. Wie tröstlich, wie notwendig dieser Befehl und [diese] Gewalt der Schlüssel²⁶ für die erschrockenen Gewissen sind, wird mit großem Fleiß gelehrt“²⁷.

Die Absolution, wobei das Amt der Schlüssel, also im Sinne des Plurals, natürlich ggf. auch die Retention, die Verweigerung der Lossprechung²⁸ einschließt, wird als Hauptstück, als das Entscheidende der Beichte bezeichnet.²⁹

Das heißt nun aber, daß eine der besonderen Vollmachten des kirchlichen Dienstamtes (*ministerium ecclesiasticum*), nämlich die Sakramentsverwaltung, in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwaltung des Amtes der Schlüssel gebracht wird. Die Beichte mit Absolution bzw. Retention geht der

23 Daß dies gemeint ist, belegt *Oftestad* a.a.O., S. 91 mit Anm. 3.

24 BSLK S. 97, 1.

25 *mandato Dei*, BSLK S. 98, 4.

26 *potestas clavium*, BSLK, S. 98, 4.

27 Unser Glaube, S. 92, 47; im lat. Text statt „wird...gelehrt“ „ornatur“ = es wird gepriesen.

28 Und damit auch der Zulassung zum Sakrament.

29 Unser Glaube, S. 93, 48.

Verwaltung des Altarsakramentes und der Kommunion voraus. Auch hierbei vollzieht sich natürlich noch einmal eine der Kernvollmachten der potestas clavium, indem der Pfarrer mit dem Darreichen oder Verweigern des Sakramentes nichts anderes tut, als zu lösen bzw. zu binden.

(7) Was meist als „Gewalt oder Vollmacht der Bischöfe“ übersetzt wird, ist in der lat. Fassung von CA XXVIII mit „De potestate ecclesiastica“ überschrieben. Die Bezeichnungen potestas ecclesiastica, ministerium ecclesiasticum (CA V) und ordo ecclesiasticus (CA XIV) sind und meinen zwar nicht einfach dasselbe, sondern setzen unterschiedliche Akzente, bilden aber einen eindeutigen Zusammenhang.

CA XXVIII richtet sich konkret gegen die Vermischung von weltlicher und geistlicher Gewalt durch die römischen Amtsinhaber und meint hiermit die damaligen röm. Bischöfe.

Aus dem gesamten Zusammenhang der „Amtsartikel“ der CA wird aber deutlich, daß CA XXVIII zugleich die Aussagen über das „Predigtamt“ (CA V, XIV, XXIII aber auch XXV) inhaltlich aufnimmt und sie ganz selbstverständlich auf die potestas ecclesiastica bzw. clavium bzw. episcoporum bzw. ordinarii (BSLK 125, 29) bezieht und hierin die Fülle oder Summe der Vollmachten, Funktionen und Aufgaben (Pflichten) des Hirtenamtes der Kirche erkennt und festschreibt.

Das eine (Dienst-)Amt der Kirche wird mit dem Begriff des „Schlüsselamtes“ (potestas clavium, ecclesiastica, episcoporum, ordinarii) umfassend umschrieben.

Von daher sind auch CA V und XIV zu verstehen, auch wenn die Schlüsselgewalt nicht ausdrücklich erwähnt wird. Das gilt aber auch von anderen Kernfunktionen (de iure divino iurisdiction, BSLK 124, 21) des Bischofsamtes nach CA XXVIII, wie BSLK 123, 20 ff geradezu definitorisch zeigt: „Derhalten ist das bischoflich Amt nach gottlichen Rechten das Evangelium predigen, Sunde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohne menschlichen Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort.“³⁰

In diesen Dingen seien die „Pfarrleut und Kirchen“ den Bischöfen Gehorsam schuldig unter Berufung auf Lk 10, 16.

Das „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“ (CA V) und das „publice docere aut sacramenta administrare“ (CA XIV), mit dem das als ordo ecclesiasticus (vgl. wieder CA XXVIII) genannte Dienstamt beschrieben wird, meint also dasselbe eine Dienstamt der Kirche wie das Bischofsamt von CA XXVIII, auch wenn in CA V und XIV längst nicht alle Vollmachten aufgezählt sind.

30 BSLK 124, 21: „...ministerium verbi et sacramentorum, remittere peccata, reicere doctrinam ab evangelio dissentientiam et impios, quorum nota est impietas excludere a communione ecclesiae...“

Gerade aus der polemischen Zuspitzung von CA XXVIII, die sich gegen die angemäÙte (und eben nicht auf der Autorität des Evangeliums beruhenden) Gewalt der röm. Bischöfe richtet, diejenigen, die ihren (unevangelischen) Geboten und Anweisungen ungehorsam sind, aus der Kirche auszuschließen, wird deutlich, daß in dieser Zuspitzung der Evangeliumsverkündigung (nämlich zu „incorporieren und zu excorporieren“³¹) das geistliche Wesen der potestas ecclesiasticum besteht.³²

Das heißt zugleich, daß nicht jeder, der in bestimmten, kirchenrechtlich zu regelnden Zusammenhängen (und damit durchaus „legitim“) das Evangelium verkündigt (oder ggf. auch diakonisch an der Verwaltung der Sakramente, insb. der Taufe beteiligt ist) ein Bischof ist oder ein Bischof sein muß.

Umgekehrt aber setzt die Ausübung derjenigen Funktionen bzw. Vollmachten, die in direkter, persönlicher Verantwortung incorporieren bzw. excorporieren (Sünde vergeben, Lehre beurteilen und ggf. verurteilen, Exkommunizieren) die potestas clavium voraus.

Wenn vom ordo ecclesiasticus die Rede ist, der durch die Ordination (rite vocatio) übertragen wird (bzw. in den hineingestellt wird), geht es also um die geistliche Leitung der Kirche (Gemeinde), die ihre Pointe in diesem in- bzw. excorporierenden, in seiner Legitimation ausschließlich an das Evangelium Christi (bzw. die Sendung Christi) gebundenen potestas clavium hat.

Wenn gilt, daß alle Dienste (in) der Kirche der Verkündigung des Evangeliums dienend zugeordnet sind, können eine Reihe solcher Dienste in kirchlich geordneter Weise auch solchen Personen überantwortet werden, die nicht die Fülle der potestas clavium durch die Ordination übertragen bekommen haben.

In der Ordination wird also das eine Hirten- und Dienstant der Kirche (i.S. von potestas clavium, ecclesiastica, episcoporum, ordinarii) übertragen.

Dieses Amt haben Pastoren inne, die als Pfarrer einer Gemeinde (Parochie) zugewiesen werden (Berufung, Installation).

Dieses Amt haben auch Pastoren inne, die als Bischof (Superintendent, Propst etc.) einem größeren regionalen Gemeindeverband zugewiesen werden.

Daß CA XXVIII tatsächlich nicht vom „besonderen Bischofsamt“ im Sinne eines hierarchisch aufgrund besonderer (Bischofs-)Weihe übergeordneten und vom Hirtenamt der Kirche zu unterscheidenden Amt spricht, sondern von dem einen Hirtenamt der Kirche, wird nicht zuletzt auch durch die im deut-

31 D.h. „einzuverleiben“ bzw. „auszuverleiben“ und meint: In den Leib Christi eingliedern, bzw. die Anteilhabe am Leib Christi (im Sinne des Sakramentes wie auch der Kirche) zu verweigern.

32 So im 19. Jahrhundert vor allem Wilhelm Löhe: „Also habt, meine liebe Kindlein, den Grund und Ursprung des ganzen Predigtamts und der Schlüssel des Himmelreichs, wie sie unser lieber Herr Christus geordnet, eingesetzt und versichert hat; auf daß wir gewiß sein können, daß wir Vergebung der Sünde und alles, was das heilig Evangelium mit sich bringt, haben, so oft wir's bedörfen, und also im Glauben gegen Gott fest stehen und verharren bis ans Ende.“ W. Löhe, Gesammelte Werke, Bd V/1, Neuendettelsau 1954, Kiche und Amt – Neue Aphorismen, S. 580-581.

schen Text mehrfach verwendete Reihung „Bischöfe oder Pfarrer“³³ unterstrichen.

5. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

(1) Lutherische Theologie und Kirche befinden sich im Einklang (consensus) mit altkirchlichen Gepflogenheiten und mittelalterlicher (auch: römisch-) katholischer Mehrheitsschulmeinung, wenn sie davon ausgehen, daß in der Ordination zum Hirtenamt der Kirche die „Fülle der pastoralen Vollmachten“ übertragen wird und es insofern keinen Wesensunterschied zwischen Presbytern und Episkopen gibt.³⁴ Das Hirtenamt der Kirche ist also das Bischofsamt, wenn es auch im Laufe der Kirchengeschichte (bereits im NT bezeugt) unter ganz verschiedenen Titeln und Bezeichnungen vorkommt.

(2) Das Hirtenamt der Kirche ist eines. Unterschiedliche Ausprägungen und Gestalten hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches (Parochie, Diözese etc.) sind de iure humano geordnet.³⁵

(3) Dieses eine Hirtenamt der Kirche wird durch die Ordination übertragen.

In der Ordination empfängt der Ordinand mit der Handauflegung de iure divino die Gabe des Heiligen Geistes zur Ausrichtung seines Dienstes. Diese erbetene Gabe wird effektiv, nicht nur deprekativ zugewandt. Die Handauflegung, die das Gebet begleitet, ist Zeichen der Erhörungsgevißheit und Versi-

33 Lat. *episcopis* seu *pastoribus*, vgl. BSLK S. 129, 53.

34 Dies entspricht auch dem neutestamentlichen Befund, wie etwa auch der röm. Theologe Michael Schmaus bestätigt, wenn er schreibt: „Der Priester in unserem heutigen Sinne wird also durch die Schrift nicht bezeugt. Diese kennt nur jenen Amtssträger, den wir Bischof nennen (...) Die Kirche hat die von den Aposteln den Bischöfen übertragenen Vollmachten in einer den pastoralen und missionarischen Bedürfnissen angepaßten reduzierten Form weitergegeben. Das einfache Priestertum erscheint so als Ausgliederung aus dem Bischofsamt. Dieses ist das Maß alles Amtlichen in der Kirche.“ Michael Schmaus, *Der Glaube der Kirche*, St. Ottilien 1982, 2. Aufl., V/2, S. 187.

35 Man sollte nicht übersehen und hier keinen künstlichen Gegensatz konstruieren, daß auch die römische Kirche (sowohl des 16. wie auch des 21. Jahrhunderts) genau genommen zumindest von der „Einheit des Hirtenamtes“ (was nicht ganz dasselbe ist wie das eine Hirtenamt) ausgeht. Dabei ist zu beachten, daß dieses eine Amt mit der Fülle seiner Vollmachten (des ordo) nach heutiger Auffassung durch die Bischofsweihe übertragen wird. Im Bischofsamt, darin sind sich unbeschadet der jeweiligen Abweichungen im Détail, Lutheraner und röm. Katholiken einig, ist das eine Hirtenamt der Kirche in seiner Fülle manifest. Im 16. Jahrhundert tendierte die kirchliche Schulmeinung lediglich dahin, diese manifeste Fülle im Blick auf das Priesteramt zu definieren.

Im Blick auf die aktuelle ökumenische Diskussion sei auf die Dissertation „*Ordinatio Apostolica; Studien zur Ordinationstheologie im Luthertum des 16. Jahrhunderts*“, Bd. I, Innsbruck 2004 von Augustinus Sander OSB hingewiesen. Am Beispiel des luth. Bischofs Georg III. von Anhalt zeigt Sander, daß es im 16. Jahrhundert durchaus auch die Auffassung gab, daß eine Aufgliederung des einen Amtes (in ein übergeordnetes Bischofs- und einem diesem untergeordneten Priester- und Diakonenamt) nicht nur rein jurisdiktioneller Art sein konnte, sondern sich durchaus auch in unterschiedlichen ordines (pl. von ordo) ausdrücken konnten, die je eigene distinkte ordinationes (Weihehandlungen) erforderte (Sander, a.a.O., S. 233).

cherung und Vergewisserung der Begnadung des Ordinandens. Sie unterstreicht zudem die Apostolizität dieses Handelns der Kirche: die Apostel haben das Amt eines Botschafters Christi mit Auflegen der Hände weitergegeben.³⁶

(4) Der Dienst bzw. die Vollmachten, die mit der Ordination übertragen werden, sind die bischöflichen Vollmachten, Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Lehre (eingeschlossen die öffentliche Verurteilung falscher Lehre mit kirchlicher Verbindlichkeit), der Verwaltung der Sakramente im Allgemeinen, konkret aber auch: Zulassung zum Hl. Abendmahl, Zulassung zur Taufe, die öffentliche Erteilung der Absolution, Aufnahme und Ausschluß, und – aus all dem folgend also – die hauptamtliche Gemeindeleitung.

(5) Die lutherische Kirche kennt und betont also eine „apostolische Sukzession“ durch den apostolischen Brauch der Handauflegung, die aber eine Lehrsukzession nicht zusätzlich erfordert (oder entbehrlich machte), sondern gerade voraussetzt.³⁷

(6) Diese „apostolische Sukzession“ läßt sich nicht als presbyteriale im Unterschied oder Gegensatz zur episkopalen Sukzession beschreiben, da es nur das eine Hirtenamt der Kirche gibt und es eine Frage der Sprachregelung ist, ob man die pastores als *episcopi* oder *presbyteroi* bezeichnet.

Während die Verkündigung des Evangeliums letztlich allen getauften Christen aufgetragen ist und auf vielfache Weise erfolgen kann und erfolgt, besteht das Proprium des Hirtenamtes in der Ausübung des Schlüsselamtes *stricta dicta*.³⁸ Damit ist die persönliche Verantwortung des Pastors bzw. Bischofs, auch im Sinne der Verantwortung „vor dem Richterstuhl Christi“ gemeint, zu incorporieren und zu excorporieren. Dies geschieht indirekt durch jegliche Form der Evangeliumsverkündigung, insofern das Wort Gottes beim Hörer entweder Glauben wirkt oder auf Unglauben stößt, was durchaus incorporierende bzw. excorporierende Wirkung hat. Die Ausübung der *potestas clavium* im engeren Sinn gerade in der direkten Anwendung von Gesetz und Evangelium.

(7) Diejenigen, die in der Kirche einen Dienst tun, der Anteil an der Evangeliumsverkündigung hat, denen aber nicht die *potestas clavium* durch Ordination übertragen wurde, können diese Dienste fachlich-inhaltlich selbstverantwortlich (in Gebundenheit an Schrift und Bekenntnis) oder ggf. auch kirchenrechtlich geregelt in dienstrechtlicher Zu- und Unterordnung unter einen Ordinierten ausüben.

36 Vgl. den entsprechenden Wortlaut in: Das Amt der Kirche, Eine Wegweisung hg. v.d. Theol. Komm. d. SELK, 1997, S. 24, 9.

37 Vgl. 1 Tim 5, 22: „Die Hände lege niemandem zu bald auf.“ Kriterium ist das Geheimnis des Glaubens, das jedermann bekennen muß (1 Tim 3, 16): „Christus ist offenbart im Fleisch, gerechtfertigt im Geist, erschienen den Engeln, gepredigt den Heiden, geglaubt in der Welt, aufgenommen in Herrlichkeit.“

38 Im strengen, engen Sinn.

Das beträfe dann Vikare, Pfarrdiakone und Pastoralreferent(in)en.³⁹

(8) Vikare sind grundsätzlich einem Pfarrer dienstrechtlich zugewiesen, der auch fachlich-inhaltlich für die Evangeliumsverkündigung des Vikars verantwortlich und zuständig ist.

(9) Pfarrdiakone⁴⁰ sind ebenfalls dienstrechtlich einem Pfarrer zugewiesen, können aber ihren Dienst in bestimmtem Umfang fachlich-inhaltlich selbständig ausüben. Ausgenommen sind alle Dienste, die die potestas clavium in direkter und unmittelbarer, persönlich zu verantwortender Weise betreffen, wie die öffentliche Erteilung der Absolution, Zulassung zum Hl. Abendmahl, Aufnahme und Ausschluß, Zulassung zur Taufe, öffentliche Verurteilung falscher Lehre mit kirchlicher Verbindlichkeit und – daraus folgend – die hauptamtliche Gemeindeleitung.

(10) Pastoralreferent(inn)en sind visitationsrechtlich einem Pfarrer, Superintendenten oder Propst zugewiesen, handeln aber im Rahmen der geltenden Ordnungen dienstrechtlich selbständig und fachlich-inhaltlich (gebunden an Schrift und Bekenntnis) selbstverantwortlich.

Ausgenommen sind wiederum alle Dienste, die die potestas clavium in direkter und unmittelbarer, persönlich zu verantwortender Weise betreffen, wie die öffentliche Erteilung der Absolution, Zulassung zum Hl. Abendmahl, Aufnahme und Ausschluß, Zulassung zur Taufe, öffentliche Verurteilung falscher Lehre mit kirchlicher Verbindlichkeit und – daraus folgend – die hauptamtliche Gemeindeleitung.

Die Auslegung des Wortes Gottes geschieht auf der Grundlage der Verkündigung des Evangeliums, wie es allen getauften Christen aufgetragen ist. In der Praxis der Verkündigung muß deutlich werden, daß aufgrund des klaren Zeugnisses der Hl. Schrift, des lutherischen Bekenntnisses und des einhelligen 2000-jährigen Zeugnisses der Kirche und ihrer Lehre feststeht, daß das Hirtenamt der Kirche nur Männern übertragen werden kann.

Die bisherige, jedenfalls in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltende Beschränkung des Dienstes als Pastoralreferent(in) auf Frauen ist allerdings theologisch weder begründet noch begründbar und daher diskriminierend.

(11) Vikare, Pfarrdiakone und Pastoralreferent(inn)en üben ihren Dienst auf der Grundlage des allgemeinen Priestertums der getauften Gläubigen aus als solche, die aufgrund ihrer von der Kirche nach deren Kriterien festgestellten geistlichen und fachlichen Qualifikation hierzu geeignet sind.

39 Bezogen auf die kirchenrechtlichen Regelungen innerhalb der SELK.

40 Der Begriff „Pfarrdiakon“ legt allerdings das Mißverständnis nahe, es handle sich hierbei um eine „Art Pfarrer“. Die Bezeichnung kann aber im hier dargelegten Argumentationsschema nichts anderes andeuten als die Zuordnung zu einer „Pfarre“, einer Parochie und dessen Pfarrer. Die Betonung liegt also auf „Diakon“. Pfarrdiakon und Pastoralreferent(in) unterscheiden sich demnach vor allem durch den Unterschied ihrer fachlichen Qualifikation („vir probatus“ mit Selbststudium oder Theol. Fernkurs bzw. Theologiestudium) und der rechtlichen Art ihrer Tätigkeitsausübung (nebenamtlich bzw. hauptamtlich).

Pastoren (im Pfarrdienst und Pastoren im bischöflichen Dienst) üben im Allgemeinen ebenfalls ihren Dienst der Evangeliumsverkündigung auf der Grundlage des allgemeinen Priestertums der getauften Gläubigen aus als solche, die aufgrund ihrer von der Kirche nach deren Kriterien festgestellten geistlichen und fachlichen Qualifikation hierzu geeignet sind.

Im Besonderen üben sie ihren gemeindeleitenden Dienst, sofern er die *potestas clavium* in direkter und unmittelbarer Weise betrifft, aber auf der Grundlage und in Kraft ihrer Ordination (und der darin manifestierten besonderen Setzung und Sendung durch Christus) aus.

(12) Evangeliumsgemäßheit und Dienstcharakter sind Konstitutiva aller Ämter und Dienste in der Christenheit.

Die hl. Taufe bildet die gemeinsame sakramentale Basis aller kirchlichen Dienste und also auch die Voraussetzung für den Eintritt in das „besondere Dienstamt“. Das Verhältnis von „Priestertum aller getauften Gläubigen“ und „kirchlichem Dienstamt“ ist als eines von „Gleichursprünglichkeit“ und „Gnadenstandsparität“⁴¹ zu bestimmen. Gemeinsames, von Christus gesetztes Ziel ist die Auferbauung des Leibes Christi (*oikodomä*).

Mit diesen gewiß bruchstückhaften und aphoristischen Überlegungen kann nur ein kleiner Ausschnitt der Amtsthematik in den Blick genommen werden.

Sie möchten daher auch ausdrücklich und ungeachtet der gelegentlich vielleicht etwas apodiktisch geratenen Formulierungen als Diskussionsthese verstanden werden.

Bewußt ist mir auch, daß die neuesten ökumenischen Diskussionsbeiträge, etwa zur Frage des Bischofsamtes im Luthertum es 16. Jahrhunderts nur unzureichend berücksichtigt wurden.⁴²

Im Vordergrund stand in der Tat die Absicht, das besondere Hirtenamt der Kirche theologisch (hier insbesondere im Blick auf das Bekenntnis) von den „Ämtern“ und Diensten (in) der Kirche zu unterscheiden und beide einander so zuzuordnen, daß einerseits einer unbiblichen und nicht mehr bekenntnisgemäßen Vermischung von Amt, „Ämtern“ und Diensten nachvollziehbare Argumente entgegengehalten würden, andererseits aber einem konkurrierenden Gegeneinander gewehrt wird.

Die eingangs erwähnte „Bandbreite“⁴³ der Amtsverständnisse innerhalb der lutherischen Kirche hat nach meiner Überzeugung nur eine relative Berechtigung. Diese hat ihre Grenzen dort, wo lutherischem Amtsverständnis eine vulgärprotestantische Delegationstheorie⁴⁴ entgegengehalten wird, nach der es gar

41 Die Ordination vermittelt also keine besondere Gnade, die den Ordinierten wesentlich und im Blick auf sein ewiges Heil von Nichtordinierten unterscheidet.

42 Vgl. Fußnote 35.

43 Siehe „I. Einleitung“.

44 Die sich zwar häufig auf C.F.W. Walther beruft, aber mit Walthers Amts- und Ordinationstheologie keineswegs in Einklang zu bringen ist. Vgl. C.F.W. Walther, *Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt*, St. Louis 1852, 1. Auflage.

kein besonderes, von Christus gesetztes Hirtenamt der Kirche mit bestimmten Rechten und Pflichten, aber auch geistlichen Vollmachten und Verantwortlichkeiten gibt, die nicht einfach als „Ausfluß“ aus dem allgemeinen Priestertum der getauften Gläubigen bezeichnet werden können und die Ordination zu einer *quantité négligeable* erklärt wird.

Umgekehrt aber, das sollte deutlich geworden sein, wäre es eine falsch verstandene „Hochkirchlichkeit“ zu glauben, die rechtgläubige lutherische Kirche müsse sich aufgrund bedauerlicher historischer Entwicklungen mit einem „Notamt“ und einer „Notordination“ abfinden, dem bzw. der der Makel eines Defektes anhänge.

Die bekennnisgebundene lutherische Kirche darf von sich sagen: Sie hat das Bischofsamt mit der *potestas clavium* als Pointe und Zuspitzung der von Christus eingesetzten und der Kirche verliehenen geistlichen Vollmachten, sie hat die apostolische Sukzession als Lehr- und Personalsukzession und die effektive Ordination.

Sie ist aber auch gewiß, daß das allgemeine Priestertum der getauften Gläubigen keine dem Hirtenamt untergeordnete Kategorie ist, sondern das „Heilsprivileg“ der Christenheit schlechthin. Alle Ämter und Dienste (in) der Kirche haben darin ihren Ursprung.